

Sehr geehrte Einbürgerungsbewerberin, sehr geehrter Einbürgerungsbewerber,

nachfolgend geben wir Ihnen wichtige **Informationen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen**

1. **Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch sind:**

- Ein achtjähriger dauernder und rechtmäßiger Inlandsaufenthalt (Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie diese Mindestaufenthaltsdauer noch nicht erfüllen). Eine Verkürzung auf 7 Jahre ist möglich, wenn durch Vorlage einer Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen wird. Bei besonderen Integrationsleistungen ist im Einzelfall sogar eine Verkürzung auf sechs Jahre möglich.
- Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht.
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch B 1 in mündlicher und schriftlicher Form).
- Ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Bestandener Einbürgerungstest)
- Ein gesicherter Lebensunterhalt (auch für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII.
- Die Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Loyalitätserklärung).
- Keine Anhaltspunkte für Verfassungsfeindschaft oder Ausländerextremismus; kein Ausweisungsgrund wegen Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung.
- Keine strafrechtliche Verurteilung.
- Im Regelfall die Bereitschaft zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit.

2. **Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung**

- Für mit Deutschen verheirateten Einbürgerungsbewerber/innen oder Lebenspartnern/innen genügt schon ein dauernder rechtmäßiger Inlandsaufenthalt von 3 Jahren, bei der Ehebestandsdauer oder Dauer der Lebenspartnerschaft von 2 Jahren.
- Für anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge bzw. Staatenlose genügt ein rechtmäßig gewöhnlicher Aufenthalt von 6 Jahren.
- Ansonsten gelten gleiche Voraussetzungen wie bei der Anspruchseinbürgerung. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII schließt die Einbürgerung aus.

Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt € 255,--. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das mit eingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat, auf € 51,--.

Sofern Sie **alle** erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und Sie den Einbürgerungsantrag stellen möchten, bitten wir, das beigefügte Antragsformular vollständig ausgefüllt, unterschrieben mit den im Merkblatt bezeichneten Unterlagen und der ebenfalls unterschriebenen Erklärung über die Unterrichtung für eine sicherheitsmäßige Überprüfung durch den Landesverfassungsschutz Baden-Württemberg einzureichen.

**Wir bitten um Beachtung, dass Sie zur Abgabe der Unterlagen unbedingt einen Termin brauchen. Die Terminvereinbarung kann telefonisch unter der Ruf-Nr. 293-3280 oder persönlich im Dienstgebäude K 7, 2. Obergeschoß, Zimmer 209 erfolgen. Zur Antragsabgabe sollten Sie bereits die Gebühr mitbringen.**

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne unter den Ruf-Nr. 293-3297, 293-3258, 293-3298 o. 293-2688 zur Verfügung.**

Ihre Einbürgerungsbehörde  
bei den Bürgerdiensten der Stadt Mannheim